



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
SCHULE UND BILDUNG

Die folgende Erläuterung kann bei der Bewerbung um eine Stelle für den sogenannten „Anpassungslehrgang“ beim Träger einer (sozial-)pädagogischen Einrichtung (zusammen mit einer Kopie des entsprechenden Bescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart - Schule und Bildung) eingereicht werden.

Erläuterung zum „Anpassungslehrgang“ / Erzieherin

Die Bewerberin hat die **Gleichwertigkeitsfeststellung** ihrer Bildungsnachweise mit der **Qualifikation einer Staatlich anerkannten Erzieherin in Baden-Württemberg** beantragt.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die von der Bewerberin nachgewiesene Berufsqualifikation zwar **In Teilen** der Qualifikation einer Staatlich anerkannten Erzieherin in Baden-Württemberg entspricht, jedoch noch eine **Nachqualifizierung** notwendig ist, damit die Gleichwertigkeit mit einer Staatlich anerkannten Erzieherin in Baden-Württemberg durch das Regierungspräsidium Stuttgart festgestellt werden kann.

Die Bewertung der Unterlagen der Bewerberin basiert auf den entsprechenden rechtlichen Grundlagen (siehe o. g. Bescheid).

Eine Möglichkeit zum Erwerb der Gleichwertigkeitsfeststellung, die der Bewerberin im o. g. Bescheid aufgezeigt wurde, ist der sogenannte „Anpassungslehrgang“. (Diese Bezeichnung stammt aus der entsprechenden EU-Richtlinie und dem Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg.)

Unter einem Anpassungslehrgang verstehen wir eine praktische Tätigkeit in einer (sozial-) pädagogischen Einrichtung im Berufsfeld einer Erzieherin, vergleichbar mit dem Berufspraktikum zum Abschluss der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Baden-Württemberg.

Der im o. g. Bescheid geforderte **Anpassungslehrgang unterscheidet sich von einem Berufspraktikum** dahingehend, dass die Bewerberin während des Anpassungslehrgangs von einer Fachschule für Sozialpädagogik weder begleitet noch geprüft wird. Wichtig ist daher, dass erfahrene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Einrichtung die Bewerberin in ihrer pädagogischen Arbeit beobachten, begleiten und beraten, damit sie ihre vorhandenen Kompetenzen weiterentwickeln kann.

Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen einer **Vollzeit- oder einer Teilzeittätigkeit** absolviert werden. **Bei einer Teilzeittätigkeit erhöht sich die Länge des Anpassungslehrgangs entsprechend.**

Bezüglich der **Frage der Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel und damit der Vergütung der Tätigkeit** gilt die „Gemeinsame Empfehlung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, der kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, der Kirchen und kirchlichen und freien Trägerverbände“ vom 26. Juni 2013. Darin wird bestätigt, dass der Träger (analog zu den Berufspraktikanten/innen in der Ausbildung zum /zur Erzieher/in) entscheiden kann, in welchem Umfang er die Bewerberin als Fachkraft auf den Mindestpersonalschlüssel anrechnen lässt.

Die Bewerberin benötigt zum Ende des geforderten Anpassungslehrgangs ein **Arbeitszeugnis**, in dem **mindestens ausreichende Leistungen über die Berufstätigkeit im Anpassungslehrgang** bestätigt sein müssen. Diese müssen sich daran orientieren, dass eine Erzieherin außerschulische Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben bei Kindern und Jugendlichen im Lebensaltersbereich von 0 bis 18 Jahren und Leitungsaufgaben in pädagogischen Institutionen wahrzunehmen hat.

Bezüglich der **Deutschkenntnisse** der Bewerberin ist zu beachten, dass eine spätere Einstellung als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung bei einem öffentlichen oder privaten Träger voraussetzt, dass diese über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt (vgl. § 7 Abs. 9 KiTaG). Aus diesem Grund und um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern, ist es wichtig, dass ausländische Fachkräfte gegebenenfalls während des Anpassungslehrgangs ihre Deutschkenntnisse vertiefen.

Für die Gleichwertigkeitsfeststellung dürfen die deutschen Sprachkenntnisse entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedoch nicht als Kriterium gewertet werden.

In dem vom Regierungspräsidium Stuttgart geforderten **Fachbericht** (siehe o. g. Bescheid) soll die Bewerberin die Einrichtung, in welcher der Anpassungslehrgang absolviert wurde, sowie ihre Tätigkeit darstellen und reflektieren:

- **Institutionsanalyse:** Kurzer Einblick in die Gesamteinrichtung (Struktur, Mitarbeiterfunktion, Räumlichkeiten etc.)
- **Fachliche Auseinandersetzung mit einem Thema** der sozialpädagogischen Praxis, welches inhaltlich zur Konzeption der jeweiligen Einrichtung passt.

Die Bewerberin soll dabei **ein** Thema aus einem der folgenden Bereiche bearbeiten:

- Inhalte und praktische Umsetzung des Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in pädagogischen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg
- pädagogische Schwerpunkte der Einrichtung
- praktizierte Eingewöhnungsmodelle
- Bereiche frühkindlicher Bildung, etwa naturwissenschaftlicher, musischer, sprachlicher oder gestalterischer Bereich
- gezielte Förderbereiche der Einrichtung (z.B. Sprache, Bewegung)
- Bedeutung und Formen der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern
- Gender Mainstreaming
- Interkulturelle Kompetenzen
- Formen und Umsetzung von Inklusion (z.B. Kinder mit Behinderung)
- Bildungs- und Entwicklungsbeobachtung, Dokumentation und Erstellung bzw. Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes
- Schutzauftrag bzw. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (lt. Bundeskinderschutzgesetz)

Die fachliche Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema soll zeigen, dass sich die Bewerberin sowohl theoretisch als auch praktisch mit dem gewählten Thema befasst hat und in der Lage ist, ihr theoretisches Wissen sowie ihre praktischen Erfahrungen zu reflektieren.

- **Form:** DIN A4, Schriftgröße 12, Arial, 1,5 Zeilenabstand, Inhaltsverzeichnis, Quellenangabe, Erklärung zur eigenständigen Anfertigung des Fachberichts, Unterschrift und Datum.
- **Umfang:** 10 – 15 Seiten.
- Der Fachbericht soll unter Verwendung geeigneter **Fachliteratur** angefertigt werden. Mindestens zwei Quellen sollen herangezogen werden.

Die staatliche Anerkennung als Erzieher/in wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen vom *Regierungspräsidium Stuttgart Schule und Bildung - Zeugnisanerkennungsstelle* - ausgesprochen. Die geforderten **Nachweise im Zusammenhang mit dem Anpassungslehrgang** (Arbeitszeugnis und Fachbericht) soll die Bewerberin zu gegebener Zeit der Zeugnisanerkennungsstelle Ref. 71 im Regierungspräsidium Stuttgart - Schule und Bildung -, Postfach 103642, 70031 Stuttgart, vorlegen.

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung Schule und Bildung
Referat 71 - Zeugnisanerkennungsstelle
Ruppmannstr. 21